

Ehrenordnung

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 4. Oktober 2002 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Ehrenordnung der Gemeinde Lutter für Ehe- und Altersjubilare

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Lutter werden von der Gemeinde Lutter nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

§ 1 Voraussetzung

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Lutter haben;
- b) Deutsche im Sinne des § 116 Grundgesetz sind (bei Ehejubilaren genügt es, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt);
- c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind;
- d) bei Ehejubilären - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Personen, die sich um die Gemeinde Lutter besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
2. Für die Verleihung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergeben kann. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
3. Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.
4. Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wieder entzogen werden.

§ 3 Ehrengaben

1. Bürger der Gemeinde Lutter, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe erhalten.

2. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.
3. Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat der Gemeinde Lutter vorzulegen.

§ 4

Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen

1. Gruppen und einzelne Mitglieder von sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Lutter sowie Bürger der Gemeinde Lutter, die in auswärtigen Vereinen besondere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden. Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Lutter. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 5

Ehe- und Altersjubiläen

Bürger der Gemeinde Lutter erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschschriften. Die Ehrung ist am Tag der Feier persönlich vorzunehmen.

§ 6

Sonstige Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 7

Ehrengaben

Ehrengaben sind:

- a) der Wandteller mit Gemeindewappen
- b) die Anstecknadel mit Gemeindewappen
- c) Geschenke (Präsentkörbe, Blumen).

§ 8

Jubiläen

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Ehejubiläen

„Goldene Hochzeiten“	(50 Ehejahre)
„Diamantene Hochzeiten“	(60 Ehejahre)
„Eiserne Hochzeiten“	(65 Ehejahre)
„Kupferne Hochzeiten“	(70 Ehejahre)

b) bei Altersjubiläen

- Vollendung des 80. Lebensjahres
- Vollendung des 90. Lebensjahres
- Vollendung des 100. Lebensjahres und jeden weiteren Lebensjahres

§ 9

Art der Ehrung

Ehejubilare

- erhalten eine Glückwunschkarte und einen Präsentkorb im Wert von 50,00 €

Altersjubilare

- erhalten bei Vollendung des 80., 90., 100. und jedes darauf folgende Jahr eine Glückwunschkarte, Blumen im Wert von 10,00 € und ein Präsentkorb im Wert von 50,00 €.

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10

Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen der übrigen Ehe- und Altersjubilare erfolgt in der Gemeinde Lutter durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Lutter, 4. Oktober 2002

Nischan
Bürgermeister

(Siegel)